



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1455

Der Landtag hat den Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften durch Plenarbeschluss vom 13. Juli 2007 dem Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen.

Dieser hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen, zuletzt am 28. November 2007, beraten und empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“.

3. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten“ eingefügt.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Änderung des Landeswasser- gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- „(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf
1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
 2. Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²eingeleitet werden und
 3. Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), eingeleitet werden.“
5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „Gewässer zweiter Ordnung“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit Ausnahme von Sportboothäfen,“ eingefügt.
- a) **In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:**
- „Landeseigene Seen dürfen auch für den Tauchsport benutzt werden.“**
- b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
- „(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf
1. unverändert
 2. **Grund- und Quellwasser eingeleitet werden, sofern das zugeführte Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeiführt,**
 3. **Niederschlagswasser von**
 - a) reinen Wohngrundstücken und
 - b) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²eingeleitet werden,
 4. unverändert
5. unverändert

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 18 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

6. unverändert

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 108 Nr. 2“ gestrichen.

7. unverändert

8. § 21 erhält folgende Fassung:

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Erlaubnisfreie Benutzungen
(zu §§ 23, 25, 32a, 33 WHG)

„§ 21
Erlaubnisfreie Benutzungen
(zu §§ 23, 25, 32a, 33 WHG)

(1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen

1. der oberirdischen Gewässer

1. der oberirdischen Gewässer

a) durch das Einbringen von Stoffen und Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt,

a) unverändert

b) durch das Einleiten von Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3,

b) durch das Einleiten von **Grund- und Quellwasser sowie** Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 **bis 4**,

2. der Küstengewässer

2. unverändert

a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind,

b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,

c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von

aa) reinen Wohngrundstücken und

- bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
- d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
- e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70),

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
- b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen. Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der

3. des Grundwassers

- a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
- cc) ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,**
- b) unverändert

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen. Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der

angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen.“

angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

(2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen. **Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a zum Schutz des Grundwassers.“**

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder in einem für verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplan“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.“

bb) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 3a erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5a durch Satzung übertragen.“

c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 4 bis

9. unverändert

5a beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen enthält. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmenden Mindestinhalte sowie die Form der Darstellung bestimmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes schließt die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG aller Kleineinleitungen gemäß § 8 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der Niederschlagswassereinleitungen von anderen Flächen als reinen Wohngrundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000 m² bis 5.000 m² ein. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.“

- d) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinden können in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb

von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 10. § 31 a wird gestrichen. | 10. | unverändert |
| 11. § 32 wird wie folgt geändert: | 11. | unverändert |
| <p>a) In dem Klammerzusatz der Überschrift wird die Angabe „27,“ gestrichen.</p> <p>b) Es werden die Worte „eines Abwasserbeseitigungsplanes,“ und „einer Reinhalteordnung“ gestrichen.</p> | | |
| 12. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung: | 12. | unverändert |
| <p>„(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe nach § 31 Abs. 6 bis 8 übertragen wurde. Sie überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Pflichten und treffen die zur Abwehr von Zuwiderhandlungen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“</p> | | |
| 13. In § 34 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: | 13. | unverändert |
| <p>„Die Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben.“</p> | | |

14. § 38 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Den Belangen des Hochwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.“
- bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Entwicklung und Pflege von Uferrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm,“
- bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „behindern“ die Worte „oder die zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
15. § 38 a wird gestrichen. 15. unverändert
16. In § 39 wird folgender Satz angefügt: 16. unverändert
- „Die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.“
17. § 43 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene

Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Abs. 1 des Landeswasserverbandsgesetzes geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 18. § 51 wird wie folgt geändert: | 18. | unverändert |
| <ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „2 b“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Worte „und 38 a“ werden gestrichen. b) In Absatz 2 werden die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ jeweils durch die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt. | | |
| 19. Der Abschnitt II des Sechsten Teiles erhält folgende Überschrift: | 19. | unverändert |
| <p>„Abschnitt II Hochwasserschutz“</p> | | |
| 20. § 57 erhält folgende Fassung: | 20. | unverändert |
| <p>„§ 57 Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung (zu § 31 b WHG)</p> | | |
| <p>(1) Überschwemmungsgebiete sind</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen sowie 2. die in § 31 b Abs. 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete. <p>(2) Die oberste Wasserbehörde stellt in Karten die Gewässer und Gewässerabschnitte dar, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Karten werden regelmäßig an neue Erkenntnisse angepasst. Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird der Hinweis veröffentlicht, wo die Karten einsehbar sind.</p> <p>(3) Die oberste Wasserbehörde setzt für die nach Absatz 2 bestimmten Gewässer und Gewässerabschnitte mindestens die Gebiete</p> | | |

durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Sie kann ferner durch Verordnung Überschwemmungsgebiete abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen. Unter Berücksichtigung der Schutzziele in § 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG kann sie in den Verordnungen von den Regelungen des § 58 abweichen. § 31 b Abs. 2 Satz 8 WHG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Karte eines Überschwemmungsgebiets, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach Absatz 3 festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vorläufige Sicherung). § 31 b Abs. 4 WHG gilt entsprechend; darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 3, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.

(5) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 32 WHG)“ durch die Angabe „(zu § 31 b WHG)“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen; von dem Verbot ausgenommen sind Maßnahmen, die der Uferbefestigung oder Unterhaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 dienen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Deichschutz vereinbar sind.“

bb) Die Nummer 5 wird gestrichen

c) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Weitere Verbote können sich aus der Verordnung zu § 5 ergeben. § 31 b Abs. 4 WHG bleibt unberührt. In Ü-

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 Satz 1 **Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

„4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen; von dem Verbot ausgenommen sind Maßnahmen, die der Uferbefestigung oder Unterhaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 dienen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Deichschutz vereinbar sind,“

(entfällt)

c) Es werden folgende Sätze 2 **und 3** angefügt:

„Weitere Verbote können sich aus der Verordnung zu § 5 ergeben. § 31 b Abs. 4 WHG bleibt **unberührt.**“

- berschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 ist es zudem verboten, Grünland in Ackerland umzuberechnen.“
- | | | |
|--|----|-------------|
| d) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 32 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt. | d) | unverändert |
| e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt. | e) | unverändert |
| f) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit diese für den Hochwasserschutz erforderlich sind.“ | f) | unverändert |
22. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Überschwemmungsgefährdete
Gebiete
(zu § 31 c WHG)

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete im Sinne des § 57 Abs. 1, die keiner Festsetzung nach § 57 Abs. 3 bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Die oberste Wasserbehörde ermittelt die überschwemmungsgefährdeten Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, stellt sie in Karten dar und veröffentlicht den Hinweis, wo die Karten eingesehen werden können, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 23. § 59 wird folgender § 59 a eingefügt: | 23. | unverändert |
|---|-----|-------------|

„§ 59 a
Hochwasserwarnung und -
information
(zu § 31 a Abs. 3 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde warnt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden kann, und die Bevölkerung

in den von Hochwasser betroffenen Gebieten vor Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser. Die unteren Wasserbehörden und Gemeinden sind verpflichtet, gefahrerhöhende Änderungen am Gewässer und Änderungen des Schadenspotentials unverzüglich der obersten Wasserbehörde mitzuteilen. Soweit dies erforderlich ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung einen geordneten Hochwasserwarndienst einrichten, die näheren Bestimmungen hierfür treffen und die zuständigen Stellen bestimmen.

(2) Die betroffenen Gemeinden weisen jährlich in einer Anlage zum Grundsteuerbescheid, in den Einwohnerversammlungen und durch örtliche Bekanntmachung auf die Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln hin.“

24. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Küstenschutz

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen und der Schutz gegen Uferrückgang und Erosion. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);
2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

(2) Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

24. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Küstenschutz

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen und der Schutz gegen Uferrückgang und Erosion **einschließlich der Sicherung der Wattgebiete**. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. unverändert
2. unverändert
- (2) unverändert

(3) Der Küstenschutz ist eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, soweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht andere dazu verpflichtet sind.“

(3) unverändert

25. § 63 wird wie folgt geändert:

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Deichen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Sicherungsdämmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und das Wort „Dämme“ durch die Worte „Sicherungsdämme (§ 64 Abs. 3)“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Deiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) und Dämme“ durch die Worte „Regionaldeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2), der Mittel- und Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sowie der Dämme (§ 64 Abs. 4)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) unverändert

„(2) Die Unterhaltung und der Betrieb der Sperrwerke in Landesschutzdeichen obliegt dem Land, soweit nicht ein anderer dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

c) unverändert

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Inseln und Halligen zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.“

„(5) Die Inseln und Halligen **sowie die Wattflächen und Wattrinnen im Sinne eines flächenhaften Küstenschutzes (§ 64 Abs. 13)** zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.“

(6) Die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land, soweit dies zur Erhaltung der Schutz-

(6) unverändert

funktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

26. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Begriffsbestimmungen

(1) Deiche sind künstliche, wallartige Bodenaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die zum Schutz von Gebieten gegen Überschwemmungen durch Sturmfluten oder abfließendes Oberflächenwasser errichtet werden.

(2) Die Deiche werden nach ihrer Bedeutung und ihren Aufgaben in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Landesschutzdeiche:

Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten, auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage (Deichanlagen), schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden.

2. Regionaldeiche:

Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen; als solche gelten auch die Halligdeiche.

3. Mitteldeiche:

Deiche, die dazu dienen, im Falle der Zerstörung eines Landesschutzdeiches oder eines Regionaldeiches Überschwemmungen einzuschränken.

4. Binnendeiche:

Deiche, die zum Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächenwasser dienen.

(3) Sicherungsdämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die dazu dienen, schädliche Umströmungen von Inseln und Halligen zu unterbinden und zur langfristigen Stabilität des Wattenmeeres beitragen.

(4) Dämme sind künstliche, wallartige Er-

26. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

höhungen, die zu anderen Zwecken errichtet werden, jedoch auch dem Hochwasserschutz dienen können.

(5) Halligwarften sind flächenhafte Aufhöhungen auf Halligen zum Schutz vor Sturmfluten.

(5) unverändert

(6) Sonstige Hochwasserschutzanlagen sind technische Einrichtungen wie Wände, Mauern und andere Anlagen, die wie Deiche dem Hochwasserschutz dienen.

(6) unverändert

(7) Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtungen, die dem Schutz eines Gebiets vor erhöhten Außenwasserständen zu dienen bestimmt sind.

(7) unverändert

(8) Deichvorland ist das bewachsene Land zwischen der wasserseitigen Grenze des äußeren Schutzstreifens eines Deiches und der Uferlinie.

(8) unverändert

(9) Meeresstrand ist der aus Sand, Kies, Geröll, Geschiebelehm oder ähnlichem Material bestehende und im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß von Steilufern und Dünen, den Deichfuß oder aber einer baulichen Anlage begrenzt wird.

(9) unverändert

(10) Dünen sind oberhalb des Meeresstrandes in der Regel durch Windeinfluss gebildete Anhäufungen von Sand.

(10) unverändert

(11) Strandwälle sind die von der Brandung im Bereich oberhalb der Uferlinie gebildete Anhäufungen von Sand, Kies und Geröll.

(11) unverändert

(12) Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.“

(12) Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenangriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.

(13) Flächenhafter Küstenschutz ist die Sicherung der Wattgebiete gegen die Gefahr des Abtragens der Wattflächen sowie der Vertiefung der Wattinnen und -ströme.“

27. § 65 erhält folgende Fassung:

27. unverändert

„§ 65
Bestandteile und Abmessungen
der Deiche

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Regional- und Mitteldeichen sind der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere Schutzstreifen jeweils 5 m breit. Binnendeiche haben Schutzstreifen von je 5 m Breite.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde setzt

1. den Sicherheitsstandard und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen der Landesschutzdeiche,
2. den Sicherheitsstandard, die zugehörigen Bemessungsgrundlagen sowie die Sollabmessungen der Regional- und Mitteldeiche im Benehmen mit den Bau- und Unterhaltungspflichtigen

fest.

(3) Die Sollabmessungen für Binnendeiche ergeben sich aus dem Plan oder Anlagenverzeichnis der oder des Bau- und Unterhaltungspflichtigen.

(4) Weichen die tatsächlichen Abmessungen von den Sollabmessungen ab, hat die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde den Bau- und Unterhaltungspflichtigen anzuhalten, die Sollabmessungen wieder herzustellen. Die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde kann von dem Unterhaltungspflichtigen den Nachweis verlangen, dass die tatsächlichen Abmessungen mit den Sollabmessungen übereinstimmen.

(5) Die oberste Küstenschutzbehörde hat alle zehn Jahre zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlagen noch zutreffen.“

28. § 66 erhält folgende Fassung: 28. unverändert

„§ 66
Kataster

(1) Jeder Unterhaltungspflichtige hat für seine Küstenschutzanlagen oder Binnen- deiche ein Kataster einzurichten, zu führen und bei baulichen Veränderungen fortzuschreiben. Das Kataster muss enthalten:

1. Lageplan, Längsschnitt und Querschnitte der Anlage,
2. Angaben über besondere Bauwerke, Einrichtungen der Deichverteidigung, Eigentum, genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Rechte aufgrund besonderer Rechtstitel und Verpflichtungen Dritter und
3. Protokolle über die Küstenaufsicht.

(2) Das Kataster ist nach Aufstellung und nach Fortschreibung der unteren Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.“

29. § 67 wird wie folgt geändert: 29. unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Überlauf-, Mittel-, Binnen- oder sonstigen Deiches“ durch die Worte „Regional-, Mittel- oder Binnendeiches“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ die Worte „oder unteren Wasserbehörde“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

30. § 68 wird wie folgt geändert: 30. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

„§ 68

Errichtung und Veränderung
von Deichen, Sicherungsdäm-
men und Sperrwerken“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsverfahrens.“

c) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Umgestaltung“ durch das Wort „Änderung“ sowie das Wort „Dämmen“ durch das Wort „Sicherungsdämmen“ und das Wort „geringer“ durch das Wort „unwesentlicher“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzeigen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 13 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

31. In § 69 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tiere“ die Worte „und Pflanzen“ eingefügt.

31. unverändert

32. § 70 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden das Kom-

ma und die Wörter „mit Ausnahme von Fahrrädern“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Fahrräder sind von dem Verbot in Satz 1 Nr. 2 ausgenommen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ werden die Worte „oder die untere Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Es werden die Worte „und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Betreten und Benutzen von Deichen einschließlich Zubehör begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Deichverantwortlichen. Diese haften insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Deich, der Unterhaltung und der Nutzung, insbesondere der Beweidung, ergebende Gefahren, wie durch Treibsel, Schafkot, Ausschläge oder Schadstellen.“

33. § 71 wird wie folgt geändert:

33.

unverändert

a) In Absatz 1 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und die Worte „mindestens im Frühjahr eines jeden Jahres“ durch die Worte „als Aufgabe der Aufsicht (§ 83) einmal jährlich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Überlaufdeichen“ durch das Wort „Regionaldeichen“ ersetzt.

34. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

34.

unverändert

a) In Satz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „Die untere Küstenschutzbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „der unteren Küstenschutzbehörde“ ersetzt.

35. § 74 Satz 2 erhält folgende Fassung: 35. unverändert

„Der Vertrag bedarf der Genehmigung der obersten Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde.“

36. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt: 36. unverändert

„Bei Warftverstärkungen oder Warfterhöhungen, die nach dem 1. September 1999 fertig gestellt worden sind, beträgt der Schutzstreifen sieben Meter; bestehende Rechte und Nutzungen bleiben unberührt.“

37. § 76 erhält folgende Fassung: 37. unverändert

„§ 76
Deichvorland

Durch die Nutzung des Deichvorlandes, dessen zu erhaltende Breite von der obersten Küstenschutzbehörde festgelegt wird, dürfen die Belange des Küstenschutzes, insbesondere die Sicherheit und die Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutze des Deiches zu pflegen. Die untere Küstenschutzbehörde kann zum Schutz der Belange des Küstenschutzes im Sinne von Satz 1 Anordnungen treffen. Für die Nutzung des Deichvorlands gilt § 70 entsprechend.“

38. Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift: 38. unverändert

„Abschnitt III
Küstensicherung“

39. § 77 erhält folgende Fassung:

39.

unverändert

„§ 77
Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gilt die Genehmigung nach Absatz 1 als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

(3) Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage vom Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“

40. § 78 wird wie folgt geändert: 40. unverändert
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“
- b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Die Ausnahme nach Absatz 4 gilt als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.
- (6) Diejenigen, die die Anlagen errichtet haben oder die Nutzung ausüben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage oder die ausgeübte Nutzung. § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“
41. § 80 wird wie folgt geändert: 41. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und das Wort „Vorland“ wird durch das Wort „Deichvorland“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch

- das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden.“
42. § 81 Satz 1 wird wie folgt geändert: 42. unverändert
- a) Nach dem Wort „Deichen,“ wird das Wort „Sicherungsdämmen,“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Dämmen“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerken, sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.
43. § 82 wird gestrichen. 43. unverändert
44. § 83 wird wie folgt geändert: 44. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungsdämme,“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Dämme“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.
45. In § 85 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: 45. unverändert
- „Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt eine von § 62 LVwG abweichende Geltungsdauer der Verordnung zu bestimmen.“

46. § 100 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. 46. unverändert

47. § 105 wird wie folgt geändert: 47. unverändert

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 105
Wasserbehörden, Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde
(zu § 1b Abs. 3 WHG)“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,

bb) In Nummer 3 werden die Worte „sowie die Staatlichen Umweltämter“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie ist auch zuständig für Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Erlaubnisse zum Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen.“

48. § 106 erhält folgende Fassung: 48. unverändert

„§ 106
Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde

- (1) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. die Durchführung der Verordnung nach § 85 b,
2. Entscheidungen nach § 101,
3. die Führung des Wasserbuches (§ 135).

- (2) Die obere Wasserbehörde ermittelt und entwickelt die technischen und na-

turwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushaltes. Sie führt den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst gemeinsam mit den Küstenschutzbehörden durch.“

49. § 107 erhält folgende Fassung:

49.

unverändert

„§ 107
Zuständigkeiten der unteren
Wasserbehörden

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig

1. soweit in den §§ 105, 106 und 108 nicht etwas anderes bestimmt ist,
2. für Einleitungen in Küstengewässer und der damit zusammenhängenden Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr und für die Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr im Bereich von Sportboothäfen,
3. für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 4),
4. für Entscheidungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

(2) Die untere Wasserbehörde ist in Verfahren zur Bewilligung von Zuwendungen als technische Verwaltung zuständig für die baufachliche Prüfung im Sinne des § 44 LHO. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

50. § 108 erhält folgende Fassung:

50.

unverändert

„§ 108
Küstenschutzbehörden

(1) Oberste Küstenschutzbehörde ist das für den Küstenschutz zuständige Ministerium. Untere Küstenschutzbehörden sind die von der obersten Küstenschutzbehörde durch Verordnung bestimmten Behör-

den.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde ist zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von

1. Landesschutzdeichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1),
2. Regionaldeichen in der Trägerschaft des Landes (§ 64 Abs. 2 Nr. 2),
3. Sicherungsdämmen (§ 64 Abs. 3) und Sperrwerken (§ 64 Abs. 7).

Anhörungsbehörden sind die unteren Küstenschutzbehörden.

(3) Im Übrigen sind die unteren Küstenschutzbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Aufsicht (§§ 83 bis 85), der Gefahrenabwehr (§ 110) und der gewässerkundlichen Messanlagen (§ 101). Die unteren Küstenschutzbehörden sind außerdem für die Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen als untere Wasserbehörde zuständig für die Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen, Landeshäfen und Außentiefs im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 51. In § 109 wird folgender Absatz 3 angefügt: | 51. | unverändert |
| „(3) Soweit die Wasserbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und förmlichen Verfahren zuständig ist, ist sie auch Anhörungsbehörde.“ | | |
| 52. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert: | 52. | unverändert |
| a) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungsdämme,“ eingefügt. | | |
| b) Nach dem Wort „Dämme,“ werden die Worte „Sperrwerke oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen,“ eingefügt. | | |
| c) Nach den Worten „der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete“ | | |

wird ein Komma gesetzt und die Worte „der überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne von § 59 Satz 2“ eingefügt.

- | | | |
|--|-----|-------------|
| 53. § 115 wird wie folgt geändert: | 53. | unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Worte „oder Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt. | | |
| b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „oder Körperschaft oder rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ und nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „oder rechtsfähige Anstalten“ eingefügt. | | |
| 54. Die §§ 116 und 117 werden gestrichen. | 54. | unverändert |
| 55. § 118 g wird gestrichen. | 55. | unverändert |
| 56. § 124 wird wie folgt geändert: | 56. | unverändert |
| a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt „(zu § 31 b WHG)“ | | |
| b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3“ ersetzt. | | |
| c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | | |
| aa) In Satz 1 werden die Worte „der Anhörungsbehörde (§ 108 Nr. 1 Buchst. b)“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt. | | |
| bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Anhörungsbehörde“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt. | | |
| d) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: | | |
| „Bei Überschwemmungsgebieten reicht es aus, wenn der räumliche Geltungsbereich aus einer Karte im Maßstab 1:5000 ersichtlich ist.“ | | |

e) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Anhörungsbehörde“ durch die Worte „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In dem Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 57 Abs. 3 ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Auf eine Auslegung kann abweichend von Absatz 6 nicht verzichtet werden. Ein Erörterungstermin nach Absatz 7 ist mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt zu machen.“

57. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert: 57. unverändert

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen,“

b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 68 und“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

58. In § 126 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: 58. unverändert

„Die im Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Nachteile im Sinne des § 12 sind nicht bei der Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne des § 68 und des § 31 WHG zu berücksichtigen.“

59. In § 127 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Deichbaues“ durch die Worte „Küsten- und Hochwasserschutzes“ ersetzt. 59. unverändert

60. § 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung: 60. unverändert

„Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Bei der Aufstellung und Änderung von Maßnahmenprogrammen ist eine den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entsprechende Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme können ganz oder in Teilen von der obersten Wasserbehörde für behördenverbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeitserklärung und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind, werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.“

61. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt: 61. unverändert

„§ 133a
Hochwasserschutzpläne, Ko-
operation in Flussgebietsein-
heiten
(zu §§ 31 d, 32 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt, soweit dies erforderlich ist, Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG auf und schreibt sie fort. Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes an die Strategische Umweltprüfung entsprechen. Ein Hinweis, wo der Hochwasserschutzplan einsehbar ist, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(2) Beim Hochwasserschutz arbeitet die oberste Wasserbehörde in den Flussgebietseinheiten mit den betroffenen Ländern und Staaten zusammen. Die Hochwasserschutzpläne sind inhaltlich auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §131 abzustimmen und können zusammen mit ihnen aufgestellt werden. Innerhalb der Flussgebietseinheiten koordiniert die oberste Wasserbe-

hörde die Hochwasserschutzpläne und Schutzmaßnahmen mit den betroffenen Ländern und bemüht sich um Koordinierung der Hochwasserschutzpläne mit den betroffenen Staaten.“

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 62. In § 135 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 107 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 106 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt. | 62. | unverändert |
| | | |
| 63. In § 139 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081),“ ersetzt durch das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“. | 63. | unverändert |
| | | |
| 64. § 141 wird wie folgt geändert: Nach den Worten „in der Fassung der Bekanntmachung“ wird die Bezeichnung „vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2)“ durch die Worte „vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278),“ ersetzt. | 64. | unverändert |
| | | |
| 65. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Satz 3“ ersetzt. b) Es wird folgende Nummer 7b eingefügt: „7b) entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Abwasseranlage errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 18 b WHG und des § 34 Abs. 1 entspricht, oder wer nicht die von der Wasserbehörde nach § 34 Abs. 2 festgesetzten Anpassungsmaßnahmen durchführt,“ c) In Nummer 8 wird das Wort „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch das | 65. | unverändert |

Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

- d) Nummer 9a wird gestrichen.
- e) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt. Nach dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ werden die Worte „oder ohne die nach § 31 b Abs. 4 WHG erforderliche Genehmigung“ eingefügt.
- f) Es wird folgende Nummer 20 eingefügt:
- „20. entgegen § 77 Abs. 3 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“
- g) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 21 bis 23.
- h) Es wird folgende Nummer 24 eingefügt:
- „24. entgegen § 78 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“
- i) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und erhält folgende Fassung:
- „25. entgegen § 80 Abs. 1 ohne die nach § 80 Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung
- j) in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung eines Landesschutzdeiches,
- k) im Deichvorland bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,“
- l) Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden die Nummern 26 und 27.
- m) Die neue Nummer 27 erhält folgende Fassung:
- „27. eine vollziehbare Anordnung nach
- a) § 7 Abs. 3,
- b) § 28 Abs. 4,
- c) § 38 Abs. 4 oder
- d) § 137 Abs. 2
- nicht befolgt.“

- l) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „der §§ 85 a,“ durch die Worte „des §“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG)

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
(Landeswasserverbandsgesetz – LWVG)“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Aufgaben
(zu § 2 WVG)“

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

1. Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
2. Landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der

Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG)

unverändert

Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege und

5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.

§ 2 Nr. 14 WVG gilt für diese Aufgaben entsprechend.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände bestimmen ihre Aufgaben durch Satzung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Oberverband)“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Durchführung einzelner Aufgaben kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist, übernommen werden.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbän-

den, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften zu fördern,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. seine Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Haushaltsführung, der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der technischen Aufgaben und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) (ABl. L. 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zu beraten und zu fördern und“

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Haushalte und die Rechnungslegungen seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen; für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 und Nichtmitglieder gilt dies auf deren Antrag oder auf Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 3 Nr. 4 kann der Landesverband in seine Satzung Durchführungsvorschriften über Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Durchführung der Haushaltsprüfung aufnehmen. Auf Antrag und Vorschlag des Landesverbandes oder der unteren Aufsichtsbehörde kann außerdem die oberste Aufsichtsbehörde entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen.“

(5) Für den Landesverband gelten im Übrigen die Vorschriften des Wasser-

verbandsgesetzes.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a
Bearbeitungsgebietsverbände

(1) Wasser- und Bodenverbände, die gemäß § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch (*einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes*), die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sollen Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband (Bearbeitungsgebietsverband) sein, dessen Verbandsgebiet sich auf das Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit nach § 2 a LWG (Bearbeitungsgebiet) erstreckt.

(2) Der Bearbeitungsgebietsverband hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fortzuentwickeln. Dies kann insbesondere geschehen durch:

1. fachliche Unterstützung seiner Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe sowie
5. Übernahme der Federführung in der im Bearbeitungsgebiet eingerichteten Arbeitsgruppe.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Bearbeitungsgebietsverband ist möglich.

(4) Erstreckte sich das Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes bereits vor Inkrafttreten der Wasserrahmen-

richtlinie auf das Bearbeitungsgebiet, nimmt dieser Verband die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Dies gilt nicht für Wasserbeschaffungsverbände.“

6. In § 5 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Abweichend hiervon kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung. Weitergehende steuerrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die §§ 6 bis 19 sinngemäß. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan, der die Erträge und Aufwendungen aufführt und einen Vermögensplan, der die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes aufführt. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass anstelle der in den Sätzen 1 bis 6 genannten Vorschriften die Regelungen des Gemeinderechts für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gelten. Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(5) Ein Wasser- und Bodenverband, der die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser wahrnimmt, hat einen Wirtschaftsplan nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 aufzustellen und zu führen. Absatz 4 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. des Hebetermins.“

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Haushaltssatzung kann weitere

Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.“

8. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

10. In § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für vorübergehende Finanzmittelumschichtungen innerhalb einzelner Beitragsabteilungen (innere Darlehen). Innere Darlehen sind angemessen zu verzinsen und unter Beachtung der in § 5 geregelten Haushaltsgrundsätze zu tilgen.“

11. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Anordnungsbefugte Beamtinnen und Beamte und Angestellte“ durch die Worte „Die anordnungsbefugten Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandskassenführung obliegen alle Kassengeschäfte des Wasser- und Bodenverbandes. Die Verbandskassenführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Abwei-

chend von Satz 2 bedarf es keiner Zustimmung, wenn der Wasser- und Bodenverband Mitglied des anderen Verbandes ist. Eine Rückübertragung der Kassenführung ist nur im Einvernehmen der betroffenen Verbände zulässig.“

- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch auf eine Gemeinde, ein Amt oder einen Zweckverband übertragen werden, in deren Bereich der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder in deren Bereich sein Verbandsgebiet liegt, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde der Übernahme ebenfalls zugestimmt hat.

(4) Für die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.“

13. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebshöfe oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes und seiner Mitglieder unterhalten werden. Haben sich Wasser- und Bodenverbände zu einem anderen Wasser- und Bodenverband zusammengeschlossen, kann der Betriebshof von dem anderen Verband oder einem seiner Mitglieder auch für den anderen Verband und seine Mitglieder betrieben werden.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Wirtschaftliche Unternehmen,
Beteiligung an Gesellschaften

(1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an sol-

chen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.“

16. § 20 wird gestrichen.

17. Vor § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Beitragserhebung“

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Beitragserhebung, Maßstab für
Verbandsbeiträge
(zu § 30 WVG)“

(1) Der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG ist auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1 Grundbeitrag

Für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG und für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten wird für alle Mitglieder ein pauschaler Grundbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch Haushaltssatzung bestimmt.

2 Flächenbeitrag

Für Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 ha wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG erhoben.

Die Höhe des Flächenbeitrags beträgt

1 Beitrags-
einheit/ha

3 Zuschläge zum Grund- und Flächenbeitrag

3.1 für Grundflächen, die je nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nummer 1 und 2 genannten Vorteile hinausgehen

3.1.1 für Grundflächen im Vorteilsgebiet je nach Größe des Vorteils

0,1 bis 1,0
Beitrags-
einheiten/ha

3.1.2 durch das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser

0,5 bis 3,0
Beitrags-
einheiten je
angefangene
3.000 m³/a

3.1.3 durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

0,2 bis 5,0
Beitrags-
Einheiten je
ha ange-
schlossenes
Einzugsgebiet

3.2 für Grundflächen, die die Unterhaltung erschweren durch Anlagen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG

1 bis 8
Beitrags-
Einheiten

4 Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist

4.1 Waldflächen je nach Größe der Gesamtwaldfläche im Einzugsgebiet

0,3 bis 0,5
Beitrags-
einheiten/ha

4.2 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet bis zu 10% beträgt

0,6 bis 0,9
Beitrags-
einheiten/ha

4.3 Naturschutzgebiete, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen sowie Moore, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte, Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für die Abschläge nachweisen

0,4 Beitrags-
einheiten/ha

Das gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.

5 Freistellung

Von der Beitragspflicht freigestellt sind

5.1 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet mehr als 10% beträgt und

5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

6 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Flächenbeitrag und den Zu- und Abschlägen zusammen. Dies gilt nicht für freigestellte Mitglieder.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Kosten der Aufgaben nach § 2 Nr. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14 WVG und § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabs gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Dies gilt auch für

Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

(3) Durch die Satzung kann außerdem bestimmt werden, dass die Beiträge für maximal vier Jahre im Voraus erhoben werden. In diesem Fall bleibt eine einjährige Zahlung der Beiträge zulässig, wenn der mehrjährige Gesamtbetrag fünfundzwanzig Euro überschreitet.

(4) In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass in den Beitragsbescheiden bestimmt wird, dass diese auch für die folgenden Hebungszeiträume gelten. Dabei ist in den Beitragsbescheiden anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Beiträge jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge, sind neue Bescheide zu erlassen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die in der Satzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen können gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben werden. § 5 des Kommunalabgabengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

19. Die Überschrift vor § 22 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen,
Übergangsregelungen“

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG)“

(1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt die Aufsichtsbehörde über kein amtliches Bekanntmachungsblatt, weist sie in einer oder mehreren im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen auf den Gegenstand der Bekanntmachung sowie darauf hin, dass die Be-

kanntmachung im vollständigen Wortlaut bei der Aufsichtsbehörde und/oder der Verbandsgeschäftsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde erfolgen. Für die Bekanntmachungsform Internet gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527).

(4) Durch Satzung wird bestimmt, in welcher Weise die übrigen öffentlichen sowie die ausschließlich für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen der Wasser- und Bodenverbände vorgenommen werden. Bei Wahl der Bekanntmachungsform Internet kann abweichend von § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung die Bereitstellung im Internet auch auf der in ausschließlicher Verantwortung der Aufsichtsbehörde betriebenen Internetseite erfolgen. Für ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen kann darüber hinaus abweichend von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eine Bekanntmachung in Form eines geschlossenen einfachen Briefes vorgesehen werden.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Übergangsregelungen

Die vor dem (*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) erlassenen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben in Kraft und sind innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an die geltende Rechtslage anzupassen.“

22. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 3
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom

6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die für den Nationalpark ‚Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer‘ zuständige Behörde als obere und untere Naturschutzbehörde,“

**Artikel 3
Änderung des Nationalparkge-
setzes**

Das Nationalparkgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Ministerium) in Kiel, der für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständigen Behörde, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und 5 werden jeweils die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „das Nationalparkamt“

**Artikel 4
Änderung des Nationalparkge-
setzes**

unverändert

- durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Nationalparkamt“ durch das Wort „Zuständigkeiten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestimmt durch Verordnung die zu-

ständige Landesbehörde, die für den Nationalpark auch die Zuständigkeiten der oberen und unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „Das Nationalparkamt“ durch die Worte „Die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beim Nationalparkamt“ durch die Worte „Bei der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „das Nationalparkamt“ jeweils durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Oberflächen- wasserabgabegesetzes

Das Oberflächenwasserabgabegesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.610) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Zuständigkeiten

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.“

Artikel 5 Änderung des Grundwasser- abgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zu-

Artikel 5 Änderung des Oberflächen- wasserabgabegesetzes

unverändert

Artikel 6 Änderung des Grundwasser- abgabengesetzes

unverändert

letzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 Nr. 2 LWG)“ gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Abwasserabga-
bengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes ist Aufgabe der für die Überwachung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde kann Stellen im Sinne von § 85b Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes mit der Entnahme und Analyse der Abwasserproben beauftragen. Es dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Einleiter, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 85a des Landeswassergesetzes, tätig geworden sind.“

Artikel 7
Landesverordnung über die
Anforderungen an die erlaub-
nisfreie Versickerung von Nie-
derschlagswasser in das
Grundwasser

Die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25. Mai 2002 (GVOBl Schl.-H. S. 122) wird aufgehoben.

Artikel 7
Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Abwasserabga-
bengesetz

unverändert

Artikel 8
Landesverordnung über die
Anforderungen an die erlaub-
nisfreie Versickerung von Nie-
derschlagswasser in das
Grundwasser

unverändert

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. S.-H., S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Überschwemmungsgebiete sind durch Verordnung nach § 57 Abs. 3 LWG festgesetzte Gebiete und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG.“

b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die nach § 59 Satz 2 LWG in Karten dargestellten und veröffentlichten Gebiete.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

(1) Über die in § 58 LWG und in den Verordnungen nach § 57 Abs. 3 LWG geregelten Verbote hinaus, dürfen Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nur errichtet, eingebaut oder betrieben werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

unverändert

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nach Absatz 1 zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser nicht erforderlich sind.“

Artikel 10 Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Den Abschuss auf Flächen, auf denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, regelt die oberste Jagdbehörde.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Bestätigung ist bei Ausübung der Aufsicht mit sich zu führen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

3. § 24 wird gestrichen.

4. § 27 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Voraussetzungen für die Brauchbarkeit bestimmt die oberste Jagdbehörde. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat. Brauchbarkeitsprüfungen werden von der Landesjägerschaft nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt. In der Prüfungsordnung können Prüfungen anderer Vereinigungen als gleichgestellt zugelassen werden, sofern diese die Brauchbarkeit der Jagdhunde gewährleisten.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für Jagdbezirke, in denen dem Land das Jagdrecht gemäß § 3 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zusteht, die oberste Jagdbehörde zuständig. Sie ist weiter zuständig für die Aufhebung der Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen nach § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und für die Erlaubnis zum Sammeln der Eier von Silber- und Lachmöwen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 Satz 6 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Natur und Umwelt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Jagdbehörde für bundeseigene Flächen, auf denen dem Bund die Jagdausübung zusteht, ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Sie teilt den für die angrenzenden Jagdbezirke zuständigen unteren Jagdbehörden jährlich ihre Abschusspläne und die Jagdstrecken mit.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.****b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Das Wahlverfahren regelt die oberste Jagdbehörde.“

7. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.**8. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:****a) Die Nummern 18 bis 20 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 21 bis 26 werden die Nummer 18 bis 23.****b) In Nummer 24 werden die Worte „entgegen § 29 Abs. 3“ durch die**

Worte „entgegen § 29 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 11 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Landesverordnung über die Anerkennung von Jagdhunden vom 23. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 208, ber. S. 356),
2. die Wahlordnung für die Wahl der Kreisjägermeister vom 28. September 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487).“

Artikel 9 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswassergesetzes und des Landeswasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und dabei die Paragraphenbezeichnung zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 12 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 108 Abs. 1 Satz 2 LWG nehmen die Ämter für ländliche Räume die Zuständigkeiten der unteren Küstenschutzbehörde wahr, die Aufgaben nach § 108 Abs. 3 Satz 2 LWG werden bis dahin von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 7 Abs. 1 NPG nimmt das Nationalparkamt die Zuständigkeit für den Nationalpark wahr.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 8 OWAG nimmt das Staatliche Umweltamt Itzehoe die Zuständigkeit nach dem OWAG wahr.